



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Technische Betreuung

1.

Sämtliche mit NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH (in weiterer Folge NUNTIO genannt) im Zusammenhang mit jeder technischen Betreuung und Beratung in jedweder Form durch NUNTIO, unterliegt der Kunde den „AGB technische Betreuung“, neben den sonst anzuwendenden AGB von NUNTIO in jenen Punkten, die mit diesen „AGB technische Betreuung“ nicht spezieller geregelt sind. Widerstreitende AGB des Kunden sind seitens NUNTIO nicht anerkannt, es sei denn, es wird anders ausdrücklich vereinbart.

2.

Unter **technischer Betreuung** werden sämtliche Leistungen verstanden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der von NUNTIO gelieferten (unabhängig ob an den Kunden verkauft, oder in Bestand gegeben) Anlagen/Fahrnissen stehen. Nicht unter technische Betreuung fallen alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Transport der Anlagen. Die technische Betreuung wird durch NUNTIO nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Unter **Auf- und Abbau** der Anlage wird das Aufstellen und nach der Veranstaltung das Auseinanderbauen der Anlage, wie sie vertraglich vereinbart wurde, verstanden. Ist der **Auf- und Abbau** vereinbart, ist damit noch keine umfassende Betreuung während der Veranstaltung geschuldet.

Tontechnische Betreuung ist die Bedienung der tontechnischen Anlagen während der Veranstaltung, durch einen oder mehrere Mitarbeiter von NUNTIO. Ohne weitere Vereinbarung ist damit nur die Bedienung des Tonmischpultes geschuldet, nicht jedoch das Anfertigen von Audiomitschnitten, Mikrofon-Verkabelungen, etc.

Lichttechnische Betreuung ist die Bedienung der lichttechnischen Anlagen während der Veranstaltung, durch einen oder mehrere Mitarbeiter von NUNTIO. Ohne weitere Vereinbarung ist damit nur die Bedienung des Lichtmischpultes geschuldet, nicht jedoch die Umsetzung und/oder Erstellung von speziellen Lichtkonzepten/Lightdesign.

Videotechnische Betreuung ist die Bedienung der videotechnischen Anlagen während der Veranstaltung durch einen oder mehrere Mitarbeiter von NUNTIO. Damit kann, bei gesonderter Beauftragung sowohl das Mitschneiden der Veranstaltung (durch zumindest eine Kamera), als auch das bloße Wiedergeben auf den Videowänden, Bildschirmen oder ähnliches umfasst sein.

Ton- und/oder Videomitschnitt ist das Aufzeichnen von Ton- und/oder Videoaufnahmen auf einem zu vereinbarenden Datenträger in einer zu vereinbarenden Qualität. Ohne gesonderte Vereinbarung wird die niedrigste Auflösung auf einem durchschnittlichen Datenträger geschuldet. Durch die Vereinbarung von Ton- und/oder Videomitschnitten wird keine wie immer geartete Bild- oder Tonbearbeitung geschuldet. Auch bei Verwendung mehrere Kameras wird ohne gesonderte Vereinbarung nur der Mitschnitt aus zumindest einer Perspektive geschuldet, nicht aber der Mitschnitt der gesamten Veranstaltung aus mehreren Perspektiven.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Technische Betreuung

Ablaufbetreuung ist die Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung der gesamten Veranstaltung durch einen oder mehrere Mitarbeiter von NUNTIO. Die damit verbundenen Aufgaben müssen, bei sonstiger Unwirksamkeit, schriftlich vorher inhaltlich vereinbart werden.

Montage ist eine von einer allfälligen Veranstaltung unabhängiges Montieren von technischem Gerät, das entweder von einer Fremdfirma stammt, oder von NUNTIO geliefert bzw. verkauft wurde, an einem vom Kunden vorgesehenen Ort. Grundsätzlich ist bei einer Montage nicht der Abbau des Geräts geschuldet und der Verbleib des/er Gerät(e)s ist auf längere Dauer vorgesehen.

Wartung ist aufgrund eines gesonderten Vertrages durchgeführte, standardisierte periodische Überprüfung von technischen Geräten durch NUNTIO.

Projektbetreuung umfasst die entgeltliche Beratung und Unterstützung des Kunden durch NUNTIO in einem durch Vertrag festzulegendem Bereich.

3.

Für sämtliche unter 2. genannten Leistungen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Da diese zusammen mit dem Kunden erstellt wird, ist das jeweils zuletzt durch NUNTIO versendete Angebot gültig, und verlieren die zuvor versendeten Angebote mit der Versendung des jüngsten Angebotes ihre Wirksamkeit.

Das Angebot wird auf Basis der „AGB Zahlungsbedingungen, Übergabe, Verzug, Storno, Gerichtsstand“ durch den Kunden angenommen. Änderungswünsche des Kunden nach Annahme müssen durch NUNTIO nicht anerkannt werden.

Für den Fall, dass der Kunde im Zuge der Beauftragung auch Fahrnisse von NUNTIO in Bestand nimmt oder ankauft, gelten für den Teilbereich der Bestandnahme bzw. des Kaufs im Vertrag die „AGB Bestand“ und/oder „AGB „Kauf“.

4.

Außer für den Fall der gesonderten Beauftragung erfolgt die Planung und Anbotslegung ohne Begehung des Veranstaltungsortes durch NUNTIO. Der Kunde haftet NUNTIO für die Richtigkeit der Angaben betreffend örtlicher und technischer Ausstattung des Veranstaltungsortes. Für den Fall, dass die Umsetzung der angebotenen Leistung aufgrund der mangelhaften, unzureichenden oder fehlerhaften Ausstattung des Veranstaltungsortes nicht möglich ist, ist NUNTIO berechtigt, entweder sofort vom Vertrag zurückzutreten, wodurch das gesamte vereinbarte Honorar/Bestandzins/Kosten usw. laut Angebot durch den Kunden nach Rechnungslegung zu leisten ist, oder ist NUNTIO wahlweise berechtigt auf Kosten des Kunden - nach Information des Kunden über die zu erwartenden Zusatzkosten - eine alternative Umsetzung durchzuführen, die der im Angebot vereinbarten Leistung am nächsten kommt. In diesem Fall werden das/die laut Angebot geschuldete Honorar/Bestandzins/Kosten usw. sowie zusätzlich die Zusatzkosten nach tatsächlichem Aufwand geschuldet.

Der Kunde hat NUNTIO einen/oder mehrere Vertreter zu benennen, die berechtigt sind, die Leistungen/Werke von NUNTIO entgegenzunehmen. Für den Fall, dass der/die genannten Vertreter nicht verfügbar sind, liegt Annahmeverzug vor.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Technische Betreuung

5.

NUNTIO wird leistungsfrei, sollte der Kunde die laut Vertrag geregelten Vorleistungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringen. Allfällige dadurch verursachte Stehzeiten von NUNTIO (Zusatzkosten) werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Es gelten hierfür die im Anbot angeführten Stundensätze. Für in Bestand genommene Fahrnisse werden Stehzeiten, die zu einer verspäteten Rückgabe führen als Rückgabeverzug (laut „AGB Bestand“) verrechnet.

6.

Bei Leistungen im Zusammenhang mit dem **Auf- und Abbau** ist der Kunde verpflichtet, NUNTIO während der Anlieferungszeiten die Möglichkeit einzuräumen, nicht weiter als 30 Meter vor dem für die Lieferung vorgesehenen Eingang zu parken. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass es technisch möglich ist, das aufzubauende Equipment an den Ort des Aufbau zu bringen. Ohne Hinweis des Kunden wird davon ausgegangen, dass der Veranstaltungsort ebenerdig (oder mit ebenerdigem Aufzug) zu erreichen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, ist NUNTIO berechtigt, allfälligen Mehraufwand zu verrechnen, und/oder den vorgegebenen Zeitplan zu überschreiten.

Außer für den Fall gesonderter Vereinbarung sind Mitarbeiter von NUNTIO nicht bei einer allfälligen behördlichen Begehung anwesend. Sämtliche behördlichen Begehungen sind vom Kunden selbst auf eigene Verantwortung zu übernehmen und alle dafür notwendigen Anmeldungen selbständig vorzunehmen.

NUNTIO haftet nur für die Funktionsfähigkeit der aufgestellten Anlagen, nicht aber dass allfällige behördliche Auflagen oder (im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort bestehende) statische oder technische Voraussetzungen erfüllt sind. NUNTIO wird - außer es ist anders vereinbart - kein „bestehendes“, und/oder „zur Verfügung gestelltes“ Fremdmaterial des Kunden, oder nicht mit NUNTIO in einem vertraglichen Verhältnis stehender Dritter zum Aufbau der Anlage verwenden.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Absicherungs- und Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden, die im Zuge des Auf- und Abbaus einzuhalten sind. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass der Platz des Aufbaus von unbefugten Dritten geräumt ist, um diese und NUNTIO vor Schäden im Zuge des Auf- und Abbaus zu schützen.

Nach Aufbau der Anlage ist diese von einem durch den Kunden als ermächtigt bekannt zu gebende Person zu übernehmen. Ab Übernahme gilt die Anlage als ordnungsgemäß errichtet und aufgebaut geliefert. Sollten durch eine verspätete Übernahme weitere Kosten entstehen, so werden diese gesondert nach Stundensatz verrechnet.

Die Anlage ist ab Übernahme bis zum Beginn des Abbaus durch den Kunden zu überwachen und vor Sabotage und/oder Diebstahl zu schützen. Der Kunde hält NUNTIO für allfällige daraus resultierende Schäden schad- und klaglos. Der Kunde verzichtet diesbezüglich auch auf jedeweden schuldbefreienden Einwand aus dem Rechtsbereich der Gehilfenhaftung und haftet jedenfalls auch für Schäden Dritter, ungeachtet ob diese Dritten Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen sind. Davon unberührt ist der Anspruch NUNTIOs auch gegen den Schädiger direkt vorzugehen.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Technische Betreuung

7.

Bei Leistungen im Zusammenhang mit der **Tontechnischen Betreuung** wird seitens NUNTIO ein/oder mehrere Mitarbeiter gestellt, der/die die - ausschließlich von NUNTIO zuvor aufgebaute - tontechnische Anlage betreut/en. Ohne gesonderte Vereinbarung schuldet NUNTIO nur die Betreuung des Mischpultes. Für den Fall, dass auch die Versorgung mit Mikrofonen Teil des Auftrages ist, hat der Kunde jene Personen, die allenfalls mit Mikrofonen versorgt werden müssen, rechtzeitig mit dem Tontechniker in Kontakt zu bringen, damit dieser die (allfällige) Verkabelung durchführen kann. Der Kunde ist im Fall von Funkmikrofonen auch dafür verantwortlich, dass diese an den Mitarbeiter von NUNTIO zurückgegeben werden.

Allfällige tontechnische Proben, die über die bloße Übernahme der Anlage nach Aufbau hinausgehen, sowie die Zuspiegelung von Tondateien während der Veranstaltung bedürfen der gesonderten Vereinbarung. Ohne derartiger Vereinbarung wird keine Haftung oder Zusage dafür übernommen, dass allfällige Zuspiegelungen technisch möglich sind.

8.

Bei Leistungen im Zusammenhang mit der **Lichttechnischen Betreuung** wird seitens NUNTIO ein/oder mehrere Mitarbeiter gestellt, der/die die - ausschließlich von NUNTIO zuvor aufgebaute - lichttechnische Anlage betreut/en. Ohne gesonderte Vereinbarung schuldet NUNTIO nur die Betreuung des Lichtmischpultes ohne konkrete Entwicklung und/oder Durchführen von Lichtkonzepten/Lightdesigns. Für den Fall, dass nur das Aufstellen einer Lichanlage gewünscht wird, gelten die unter Punkt 6. angeführten Bedingungen betreffend den Auf- und Abbau von Anlagen.

9.

Bei Leistungen im Zusammenhang mit der **Videotechnischen Betreuung** wird seitens NUNTIO ein/oder mehrere Mitarbeiter gestellt, der/die die - ausschließlich von NUNTIO zuvor aufgebaute - Videotechnik betreut/en. Ohne gesonderte Vereinbarung schuldet NUNTIO nur die Bedienung der Videokamera(s) samt dem allenfalls damit verbundenen Videomischpult. Aufzeichnungen werden ohne gesonderten Auftrag nicht erstellt. Der/Die Mitarbeiter von NUNTIO sind - außer es ist anders vereinbart und wurde ein Skript vorgelegt, oder aber ein Regisseur seitens des Kunden zur Verfügung gestellt - völlig frei in der Gestaltung der videotechnischen Umsetzung.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Technische Betreuung

10.

Bei Leistungen im Zusammenhang mit **Ton-, und/oder Videomitschnitt** werden seitens NUNTIO mit ausschließlich von NUNTIO zuvor aufgebauter Ton-/und Videotechnik, Bild- und Tonaufnahmen der gesamten Veranstaltung erstellt. Ohne gesonderte Vereinbarung schuldet NUNTIO nur den Mitschnitt einer Perspektive bzw. die Aufzeichnung der auf den Endgeräten (Bildschirmen, Videowänden) während der Veranstaltung sichtbaren Videoübertragung, bzw. des während der Veranstaltung über die Boxen hörbaren Tons. Weitere Mitschnitte müssten gesondert zuvor vertraglich geregelt werden.

Bei der Auswahl der Bildausschnitte und des Tones gilt das in Punkt 7. und 9. Angeführte.

Der Mitschnitt wird binnen 5 Tagen ab Abbau der Anlage an den Kunden - sofern es nicht anders vereinbart wurde - zumindest in niedrigster Auflösung auf einem durchschnittlichen Datenträger übergeben. Der Kunde ist darüber informiert und stimmt zu, dass ab Übergabe des Mitschnittes das Material von NUNTIO gelöscht werden kann.

NUNTIO übernimmt im Zusammenhang mit der Aufzeichnung keinerlei Haftung für die Wahrung allfälliger Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte, welcher Art auch immer. Der Kunde hat selbst dafür zu sorgen, dass allfällige Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer an der Veranstaltung gewahrt werden, bzw. diese der Anfertigung von Aufnahmen zustimmen. Für die allfällige Inanspruchnahme durch Dritte hält der Kunde NUNTIO schad- und klaglos.

11.

Leistungen im Zusammenhang mit der **Ablaufbetreuung** einer Veranstaltung, die über die in Punkt 6. bis 10. genannten Leistungen hinausgehen bedürfen der konkreten gesonderten Vereinbarung.

Allgemein gilt, dass kreative Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Ablaufbetreuung - allenfalls dem Kunden angebotene Konzepte und/oder ähnliches - immer im (immateriellen) Eigentum von NUNTIO verbleiben, daher vom Kunden - ohne gesonderte Vereinbarung - nicht verwendet werden dürfen, NUNTIO sich aber vorbehält, diese auch Dritten anzubieten. Für den Fall, dass der Kunde diese Konzepte hat, ist er verpflichtet, diese Konzepte an NUNTIO herauszugeben.

Abänderungen der Konzepte und/oder der Umsetzung derselben bedürfen ausschließlich der Zustimmung von NUNTIO.

Für den Fall, dass allfällige (Show-)Einlagen, Künstler, Darsteller oder sonstige Dritte an den Kunden vermittelt werden, so erfolgt deren Beauftragung stets im Namen und auf Rechnung des Kunden.

Allfällige Präsentationsunterlagen des Kunden oder der Teilnehmer der Veranstaltung werden durch NUNTIO nicht archiviert und/oder gelagert, sondern - außer es ist anders vereinbart - gelöscht bzw. entsorgt. Darauf hat der Kunde jedoch keinen Rechtsanspruch. Festgehalten wird, dass dafür - außer es wird gesondert vereinbart - keine „sicheren“ Lösungs- und/oder Vernichtungsmethoden angewendet werden und NUNTIO auch keine Haftung dafür übernimmt, dass diese Unterlagen nicht reproduzierbar sind. Ebenso schließt NUNTIO jedwede Haftung für die Nichtherausgabe aus.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Technische Betreuung

12.

Bei Leistungen im Zusammenhang mit **Montagen** durch Mitarbeiter von NUNTIO wird mittels gesondertem Vertrag vereinbart, dass konkret zu bezeichnende Geräte an dem vom Kunden zu bezeichnenden Orten montiert und in Funktion gesetzt werden. Hierbei gelten die oben zu 6. angeführten Bedingungen sinngemäß. IdR wird bei einer Vereinbarung zur Montage der Abbau nicht geschuldet und wäre gesondert zu vereinbaren.

Sofern Geräte, die der Kunde von NUNTIO in Bestand genommen oder gekauft hat, verwendet werden, sind auch die jeweiligen AGB Bestand und/oder AGB Kauf anzuwenden.

Für die Funktionsfähigkeit von Geräten, die durch den Kunden und/oder Dritte zur Verfügung gestellt werden, wird - außer es ist anders vereinbart - jede Haftung ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch jede wie immer geartete Gewährleistung ausgeschlossen und auch, dass durch den Verbau allfällige Garantiezusagen des Herstellers aufrecht erhalten werden.

Der Beginn der Montage wird im Vertrag geregelt. Wenn dies nicht der Fall ist, dann wird der Montagetermin seitens NUNTIO dem Kunden bekanntgegeben. Der Kunde hat sodann NUNTIO den Montageort gemäß vertraglicher Vorleistungspflicht des Kunden zur Verfügung zu stellen.

13.

Wartungen müssen konkret vereinbart werden. Weder die Durchführung einer Montage, noch bei Auf- und Abbau-Aufträgen ist die Wartung der verwendeten Geräte, außerhalb der allenfalls vorgesehenen geschuldeten Funktionsfähigkeit, vorgesehen. Im Zuge einer beauftragten Wartung werden die Fahrnisse, die gewartet werden, auf die Funktionsfähigkeit im Rahmen der vorgesehenen Parameter überprüft.

Für den Fall, dass eine Reparatur notwendig werden sollte, ist NUNTIO berechtigt, diese sofern es nicht anders vereinbart ist, ohne gesonderte Ermächtigung durch den Kunden auf Rechnung des Kunden vorzunehmen.

Für den Fall, dass die Übernahme der Reparaturkosten durch die Wartungspauschale abgedeckt ist, schuldet der Kunde die Reparaturkosten nicht, außer die Notwendigkeit der Reparatur hat sich aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs der Fahrnisse (durch wen auch immer) ergeben.

14.

Leistungen im Bereich der **Projektbetreuung** durch NUNTIO umfassen gesondert durch den Kunden zu bezahlende Beratungsleistungen durch NUNTIO, in mit dem Kunden zu vereinbarten Bereichen. Primär wird in diesen Fällen durch NUNTIO die Beratung und keinerlei Erfolg geschuldet. Für den Fall, dass nichts anderes vereinbart ist, wird die Projektbetreuung nach Stundensatz abgerechnet. Das Legen von Zwischenabrechnungen ist zulässig.

Im Zuge der Beratung ist es auch möglich, dass gesondert weitere Rechtsgeschäfte mit dem Kunden abgeschlossen werden. Für den Fall, dass im Zuge der Projektbetreuung die Leistung Dritter notwendig wird, ist NUNTIO berechtigt diese Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen. Wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird, schuldet NUNTIO in diesen Fällen auch keine Überwachung der Tätigkeit der beauftragten Dritten.

15.

Für sämtliche Leistungen gemäß den Punkten 6. bis 13. gilt, dass alle gesonderten Leistungen und/oder Werke durch NUNTIO jeweils nach Erfüllung der einzelnen Positionen gesondert in Rechnung gestellt werden können, und diese Teilleistungen fällig gestellt werden, unabhängig davon, ob sie zusammen mit anderen Leistungen aufgrund eines Angebotes beauftragt wurden. Retentionsrechte des Kunden sind daher ausgeschlossen und verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung jeglichen Rückbehaltungsrechtes, vor allem aber, wenn es um unterschiedliche Leistungen nach den Punkten 6. bis 14. untereinander geht.



NUNTIO Audio-Video Solutions GmbH
Josef Madersperger Straße 5
2362 Biedermansdorf
T + 43 1 68 98 177
F + 43 1 68 98 300
E office@nuntio.at
W www.nuntio.at

AGB Technische Betreuung

Der Entgeltanspruch von NUNTIO ist weder abhängig vom Erfolg der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl oder des subjektiven Eindrucks der Teilnehmer der Veranstaltung. Das Risiko eines etwaigen Misserfolgs der Veranstaltung trägt alleine der Kunde.